

**Planfeststellungsverfahren
Sicherung der Alten Mainbrücke Kitzingen (Main-km 286,76)**

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planänderungsfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – vom 17.11.2017– 3600P-143.3-Ma/80 VI – für die Sicherung der Alten Mainbrücke Kitzingen (Main-km 286,76), nebst den dazugehörigen festgestellten Planunterlagen.

I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – hat gemäß §§ 14, 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit Datum vom 17.11.2017 den Planänderungsfeststellungsbeschluss für das o. g. Vorhaben erlassen.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

II.

Der Planänderungsfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

**von Freitag, 08.12.2017 bis Donnerstag, 21.12.2017
(jeweils einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus:

1. Im Bauamt der Stadt Kitzingen, Schulhof 2, 97318 Kitzingen

von Montag bis Freitag
zusätzlich
Montag bis Mittwoch
Donnerstag

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

2. In der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg nach vorheriger Absprache unter Telefon 0931 4105-393 bzw. 0931 4105-0.

Die Bekanntmachung, der Planänderungsfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind darüber hinaus ab 08.12.2017 auch im Internet veröffentlicht. Sie können eingesehen werden unter www.ast-sued.gdws.wsv.de/aktuelles/bekanntmachungen/index.html. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planänderungsfeststellungsbeschluss gegenüber all den Betroffenen als zugestellt gilt, denen er nicht individuell zugestellt wurde (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Im Auftrag
Gutberlet